

Erledigung der Frage durch v. KRALIK berufen, der von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, sondern die Untersuchung muß auf anderer Grundlage von neuem begonnen werden.

Die Hss. A 1 und A 2 sind zwar aus ein und derselben Vorlage hervorgegangen und auf das engste miteinander verwandt, aber in der Schreibung des Bayernnamens ist nichts von dieser Verwandtschaft zu bemerken, sondern jede von beiden geht ihre eigenen Wege. Die Hs. A 1 schreibt *Bauuarius*, *Bauuarii*, stößt also zwischen *a* und *u* das *j* aus, und v. KRALIK möchte auch in diesem Falle romanischen Schreibgebrauch annehmen; beachtet man aber, daß es darin mit den bayrischen Hss. D 1. 2. 4, zuweilen auch mit B 3. 6. C 1. 2. E 4. G 1. 2 zusammentrifft, so ist die Erklärung für diese Entwicklung in Bayern selbst zu suchen, und daß die späteren Ardeo-Hss. *Bauuar*-, resp. *Bawar*-schreiben, wurde schon oben bemerkt. In den Freisinger Urkk. findet sich *Bauuvariorum* mit der Synkope des *j* erst 830¹, und *Bauuarii* begegnet in deutschen Quellen des 10. Jh. Die Hs. A 1 geht im spätern Teile in einen E-Text über, ist also nicht als reiner Vertreter der ersten Hss.-Klasse zu bewerten, und wie ich bemerkte², müßte sie in einer neuen Ausgabe ihren Platz mit A 2 tauschen.

Diese vortreffliche Hs. A 2 liest nun fast durchweg *Bacuarii*, je einmal *Baguarius* und *Pacuvariorum* mit anlautendem *P*, wie es Sprachgebrauch der Bayern ist. Sonst aber ähneln diese Formen am meisten denen der Fortsetzung Fredegars, und *Baguarius* stimmt überhaupt genau mit *Baguarinses fines* im Berichte von Cont. c. 12 zum J. 725. Unter den ganzen Varianten dieser Lex bietet verwandte Formen nur noch zweimal E 4: *Bagoarius*, *Bagoarii*. Die Hs. A 2 ist sehr wahrscheinlich in Aquitanien geschrieben und also auf romanischem Boden erwachsen; nachdem ich aber nachgewiesen habe, daß die Lb. kein bayerisches Volksgesetz in dem üblichen Sinne ist, sondern ein Edikt des Merowingerkönigs, auch die romanischen Bestandteile des Vulgärlateins zusammengestellt habe, wird es kaum noch gestattet sein, über diese Formen so leichthin wie v. KRALIK hinwegzugehen mit der Begründung, daß sie 'vereinzelt' stehen. Und die Beziehung zum J. 725 in der Fredegar-Fortsetzung führt fast zu dem Jahre, in welches ich das Edikt Theoderichs IV. (728) gesetzt

¹) BITTERAUFG 1, 506.

²) S. 130 meines Buches.